

Große Anfrage

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Metin Kaya,
Stephan Jersch, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen,
Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 09.02.22**

und Antwort des Senats

Betr.: Ersatzfreiheitsstrafen in Hamburg

Ersatzfreiheitsstrafen werden angeordnet, wenn eine Person aufgrund einer Straftat zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, diese Geldstrafe aber nicht zahlt. Ein Tagessatz entspricht dabei einem Tag Freiheitsstrafe (vergleiche § 43 StGB).

Ersatzfreiheitsstrafen werden kriminal- und sozialpolitisch stark kritisiert. In der Regel handelt es sich um kurze Freiheitsstrafen (die durchschnittliche Dauer liegt bei etwa 40 Tagen entsprechend 40 Tagessätzen). Während einer kurzen Inhaftierung besteht kaum die Zeit, den Gefangenen vernünftige soziale (Unterstützungs-)Angebote zu machen, während die Gefangenen aber gleichzeitig nahezu sämtliche negative Haftfolgen erleiden. Trotzdem müssen bundesweit etwa 100.000 Menschen jährlich eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen.

Ersatzfreiheitsstrafen stehen aber auch deswegen in der Kritik, da die Nichtzahlung einer Geldstrafe in der Regel aus Armut und/oder einer schwierigen Lebenssituation resultiert. Studien zufolge ist die überwiegende Anzahl der Personen, gegen die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, erwerbslos (je nach Studie bis zu drei Viertel der Inhaftierten). Etwa 40 Prozent der betroffenen Personen waren vor der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe obdachlos, etwa zwei Drittel litten an einer Suchterkrankung.

Wir fragen den Senat:

Die Problematik der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen wurde durch eine von der Justizministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ umfassend untersucht. Der 2019 vorgestellte Abschlussbericht ist öffentlich zugänglich (<https://fragdenstaat.de/dokumente/142049-jumiko-blag-ersatzfreiheitsstrafen/>). Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat den Abschlussbericht auf ihrer Frühjahrskonferenz am 5. und 6. Juni 2019 zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass der Abschlussbericht eine geeignete Grundlage darstellt, um weitere Möglichkeiten der Vermeidung beziehungsweise Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Ländern näher auszuloten. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die damalige Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, einen bundesgesetzlichen Änderungsbedarf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu prüfen.

Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist angekündigt, das Sanktionensystem einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu überarbeiten (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>).

Im Arbeitsprogramm des Senats in der 22. Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft ist festgehalten, dass ein wichtiger Beitrag zur Resozialisierung auch darin bestehen kann, dass Haft vermieden wird und dass sich weiterhin für haftvermeidende Maßnahmen im Vorfeld der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen eingesetzt wird (Seite 187). Dementsprechend ist den zuständigen Behörden die Vermeidung der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe ein wichtiges Anliegen.

Eine Beantwortung der Fragen ist mangels belastbarer Datenbasis vielfach nicht oder nur eingeschränkt möglich. Das Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA ist in erster Linie für die Wahrnehmung der originären staatsanwaltschaftlichen Aufgaben der Strafverfolgung und Strafvollstreckung entwickelt worden und kein Statistikprogramm. Für statistische Auswertungszwecke ist MESTA nur bedingt geeignet. Insbesondere speichert MESTA keine beziehungsweise kaum Historien. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS). Wurde zum Beispiel gegen einen Beschuldigten im Zeitraum 2018 bis 2022 in einem oder mehreren Geldstrafenvollstreckungsverfahren jeweils wiederholt die EFS angeordnet, werden die Daten für die jeweils ältere Ladung in MESTA überschrieben. Damit ist lediglich die jüngste Ladung in MESTA im Rahmen einer automatisierten Auswertung feststellbar. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den MESTA-Daten um einen sogenannten lebenden Datenbestand handelt und sich die Datengrundlage je nach Zeitpunkt der Abfrage verändern kann. Hinzu kommt, dass die automatisierten MESTA-Auswertungen jeweils programmiert werden müssen, mithin unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Erfassung sowie der richtigen Programmierung stehen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Anzahl von Ersatzfreiheitsstrafen in Hamburg

1. *Wie viele Verurteilungen zu Geldstrafen hat es seit dem 01.01.2018 in Hamburg gegeben? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Jahre	Verurteilungen zu Geldstrafen
2018	10.936
2019	13.463
2020	11.916

Für das Jahr 2021 liegen noch keine Daten der Strafverfolgungsstatistik vor.

2. *Wie viele Anordnungen zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen hat es seit dem 01.01.2018 gegeben und wie viele sind davon jeweils tatsächlich vollstreckt worden? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Die Anordnung einer EFS wird in MESTA nicht eingetragen. Erfasst wird die Ladung zum Strafantritt. Allerdings erfolgt nicht bei jeder EFS-Anordnung eine Ladung zum Strafantritt. So werden zum Beispiel Verurteilte, die sich in anderer Sache in Haft befinden oder ohne festen Wohnsitz sind, nicht geladen. Verurteilte, die bereits eine EFS durch gemeinnützige Arbeit (gA) tilgen, werden ebenfalls nicht gesondert geladen, falls sie beantragen, weitere Geldstrafen durch gA zu tilgen. Wurde zum Beispiel die verurteilte Person zu drei Geldstrafen verurteilt und zahlt auf die beiden ersten Strafen Raten, bedient die dritte Strafe aber nicht, wird für die dritte Strafe die EFS angeordnet und die Ladung in MESTA erfasst. Beantragt die verurteilte Person dann die Abwendung der EFS durch gA für sämtliche Verfahren, ordnet die Rechtspflegerin beziehungsweise der Rechtspfleger die Vollstreckung der EFS auch für die erste und zweite Strafe an, da dies eine zwingende Voraussetzung für die Tilgung durch gemeinnützige Arbeit ist (vergleiche Artikel 293 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)). Eine Ladung erfolgt in diesen Fällen nicht. In MESTA wird bei EFS-Vollstreckungen der Strafbeginn erfasst. In diesen Fällen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die EFS vollstreckt wurde. Dies gilt aber nicht aus-

nahmslos. So kann zum Beispiel bei Überhaftnotierungen ein Strafbeginn in MESTA notiert sein, ohne dass die EFS vollstreckt wurde, da die verurteilte Person die Geldstrafe vor Vollstreckungsbeginn gezahlt hat.

Für eine verlässliche Beantwortung der Frage wäre eine Auswertung sämtlicher Verfahren erforderlich, in denen EFS angeordnet wurden. Hierbei handelt es sich um eine zumindest vierstellige Anzahl an Verfahren. Bereits eine Einzelauswertung der jeweiligen MESTA-Datensätze ist in der für die Beantwortung Parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Dies gilt erst recht für eine Beiziehung und händische Einzelauswertung der Verfahren.

Dies vorweggeschickt konnten im Rahmen einer programmtechnischen MESTA-Auswertung folgende Daten für EFS-Vollstreckungen ermittelt werden (Stand 16.02.2022):

Jahr	In MESTA notierter Vollstreckungsbeginn
2018	745
2019	656
2020	623
2021	625
2022	112

3. *Wegen welcher Delikte wurden jeweils wie viele Personen verurteilt, gegen die seit dem 01.01.2018 die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet beziehungsweise vollstreckt wurde? Bitte nach Jahren sowie nach Anordnung und tatsächlicher Vollstreckung aufschlüsseln und in absoluten Zahlen und Prozent angeben.*

Die in MESTA als Tatvorwürfe für ein Verfahren erfassten Straftatbestände sind nicht notwendigerweise die Delikte, die Gegenstand des gerichtlichen Schuldspruchs sind. Soweit in MESTA zwar im Rahmen der Bundeszentralregister-Mitteilungen die Straftatbestände eingetragen werden, handelt es sich aber um Textketten, die abschließend aufgrund der Vielzahl der Verfahren und der verschiedenen in Betracht kommenden Strafnormen auch programmtechnisch automatisiert nicht ausgewertet werden können.

4. *Wie viele der Verurteilungen, wegen denen seit dem 01.01.2018 eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet beziehungsweise vollstreckt wurde, sind durch einen Strafbefehl erfolgt? Bitte nach Jahren sowie nach Anordnung und tatsächlicher Vollstreckung aufschlüsseln.*

In MESTA wird lediglich erfasst, ob die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren mit einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen hat. Ob eine Geldstrafe durch Urteil oder Strafbefehl ausgesprochen wurde, wird dagegen nicht erfasst. Zur Beantwortung der Frage müssten daher alle Verfahren ausgewertet werden, in denen EFS angeordnet und/oder vollstreckt wurden. Dies ist im Rahmen der für die Beantwortung Parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. *Wie viele Personen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde, waren seit dem 01.01.2018 im offenen Vollzug untergebracht? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Jahr	Anzahl Personen*
2018	39
2019	50
2020	23
2021	18
2022 (bis 16.02.)	8

* Zum Teil sind Personen mehrfach gezählt, da mehrere EFS für dieselbe Person im selben oder in verschiedenen Jahren vollstreckt wurden beziehungsweise EFS über den Jahreswechsel vollstreckt wurden.

Die Zahlen beziehen sich auf den offenen Erwachsenenvollzug (JVA Glasmoor). Für den offenen Jugendvollzug (JVA Hahnöfersand) wurde Fehlanzeige gemeldet.

6. *Wie hoch ist der durchschnittliche Tagessatz, aufgrund dessen die Gefangenen die Ersatzfreiheitsstrafe antreten? Soweit möglich, nach Jahren seit 2018 aufschlüsseln.*

Eine statistische Erhebung des durchschnittlichen Tagessatzes findet bei der Staatsanwaltschaft nicht statt. Eine programmgestützte MESTA-Auswertung der auslesbaren Tagessatzhöhen hat folgendes Ergebnis erbracht, wobei hier mit Blick auf mögliche teilweise erfolgte Tilgungen der Geldstrafen zum Zeitpunkt des Antritts einer EFS zu berücksichtigen ist, dass die in MESTA bei der Strafvollstreckung in der Tilgungsliste eingetragenen Daten nicht ausgewertet werden können:

Jahr	Anzahl der Beschuldigten mit in MESTA notiertem Strafbeginn im jeweiligen Jahr	Summe der Tagessatzhöhen in €	Durchschnittswert in €
2018	745	9.336	12,53
2019	658	9.072	13,79
2020	624	8.184	13,11
2021	628	8.707	13,86

(Stand 18.02.2022)

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

7. *Wie lange dauert die durchschnittliche Inhaftierungsdauer bei Ersatzfreiheitsstrafen und was waren jeweils die kürzeste und die längste Dauer? Soweit möglich, nach Jahren seit 2018 aufschlüsseln.*

Eine programmgestützte MESTA-Auswertung der Daten, für die in MESTA bei der Vollstreckung von EFS neben dem Beginn ein Entlassungsdatum eingetragen war, hat folgendes Ergebnis erbracht (Stand 18.02.2022):

Jahr*	Anzahl der Beschuldigten mit in MESTA notiertem Strafbeginn	Summe der erfassten Vollstreckungsdauer	Minimale und maximale Dauer in Tagen	Durchschnittswert in Tagen
2018	681	27.436	1 – 411	40,29
2019	615	24.293	1 – 351	39,5
2020	573	24.071	1 – 394	42
2021	529	19.592	1 – 214	40,28

* Jahresübergreifende Vollstreckungen wurden dem Entlassungsjahr zugerechnet.

8. *Gegen wie viele der Personen, gegen die seit dem 01.01.2018 eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet beziehungsweise vollstreckt wurde, wurde bereits vorher eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt?*

Siehe Vorbemerkung.

9. *Wie hoch waren seit dem 01.01.2018 jeweils die Haftkosten pro Hafttag pro Gefangenen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Jahr	Tageshaftkostensatz
2018	165,75
2019	186,61
2020	194,96
2021	214,13*
2022	210**

* Es wird der Tageshaftkostensatz des 4. Quartals 2021 angegeben, Gesamt-Tageshaftkostensatz liegt noch nicht vor.

** Plan-Tageshaftkostensatz, Ist-Haftkostensatz für 2022 liegt noch nicht vor.

10. *Wie hoch war die Summe der Geldstrafen seit dem 01.01.2018 jährlich, die mittels einer vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafe getilgt wurden? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Bei der Staatsanwaltschaft wird statistisch nicht erfasst, wie hoch die Summe der Geldstrafen war, die mittels EFS vollstreckt wurden. Für eine programmtechnische Auswertung wäre ein Rückgriff auf die

Daten aus der Tilgungsliste erforderlich. Eine solche Auswertung ist in der für eine Parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

11. Wie hoch war die Summe der Verurteilungen zu einer Geldstrafe in Hamburg jährlich seit dem 01.01.2018? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Die Verteilung der Geldstrafen nach Anzahl und Höhe der Tagessätze ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Da die Höhe der Tagessätze und die Tagessatzzahl in der Statistik nicht einzeln ausgewiesen werden, lässt sich eine Summe nicht korrekt berechnen. Dazu müssten sämtliche Verurteilungen ausgewertet werden, was in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Kj.	Anzahl Tagessätze	Tagessatzhöhe					
		Anzahl Verurteilungen insgesamt	davon bis einschl. 5 Euro	davon mehr als 5 bis einschließlich 10 Euro	davon mehr als 10 bis einschließlich 25 Euro	davon mehr als 25 bis einschließlich 50 Euro	davon mehr als 50 Euro
2018	5 - 15	238	5	92	64	74	3
	16 - 30	3.542	88	1.158	871	1.301	124
	31 - 90	5.807	326	2.593	1.390	1.350	148
	91 - 180	1.278	123	697	237	190	31
	181 - 360	64	4	23	20	8	9
	über 360	7					
	Summe	10.936	546	4.563	2.582	2.923	315
2019	5 - 15	278	5	103	63	95	12
	16 - 30	4341	96	1396	1058	1586	205
	31 - 90	7224	365	3110	1835	1734	180
	91 - 180	1555	136	835	296	259	29
	181 - 360	58	4	26	16	8	4
	über 360	7					
	Summe	13463	606	5470	3268	3682	430
2020	5 - 15	215	4	54	60	88	9
	16 - 30	3.827	80	1.082	862	1.614	189
	31 - 90	6.377	255	2.595	1.429	1.908	190
	91 - 180	1.432	163	737	271	232	29
	181 - 360	62	6	21	9	20	6
	über 360	3					
	Summe	11.916	508	4.489	2.631	3.862	423

Eine programmgestützte MESTA-Auswertung der Daten, für die in MESTA rechtskräftige Geld- oder Gesamtgeldstrafen eingetragen sind, hat folgendes Ergebnis erbracht (Stand 18.02.2022):

Jahr der Rechtskraft	Summe aller Geldstrafen in €
2018	15.177.238
2019	15.492.942
2020	15.717.980
2021	15.473.800

Ratenzahlung von Geldstrafen

12. Gemäß § 42 StGB sind Personen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, Zahlungserleichterungen zu gewähren. Inwieweit werden zu einer Geldstrafe verurteilte Personen auf die Möglichkeiten der Ratenzahlung hingewiesen?

Nach § 42 Absatz 1 StGB bewilligt das Gericht der verurteilten Person unter den dort genannten Voraussetzungen Zahlungserleichterungen. Dies ist in der Praxis in etwa 98 Prozent der Urteile und Strafbefehle, mit denen auf eine Geldstrafe erkannt wurde, der Fall. In den restlichen Fällen (circa 2 Prozent) lehnt das Gericht die Ratenzahlung ab und begründet seine Entscheidung. Leistet eine verurteilte Person auf die Zahlungsaufforderung der Staatsanwaltschaft, die nach Einleitung der Vollstreckung

regelmäßig ergeht, keine Zahlung, wird die Akte, sofern die verurteilte Person in Hamburg wohnt und erstmalig verurteilt wurde, im Rahmen des Konzepts zur Reduzierung von EFS gemäß § 463d Strafprozessordnung (StPO), § 14 Absatz 2 Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz (HmbResOG) dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe beim Bezirksamt Eimsbüttel zugeleitet. Sofern das Fachamt einen Kontakt zu der verurteilten Person herstellen kann, wird sie durch die Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter des Fachamts nochmals auf die Möglichkeit der Ratenzahlung hingewiesen.

13. *In wie vielen Fällen wurde seit dem 01.01.2018 direkt mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe durch das Gericht eine Ratenzahlung gestattet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

In MESTA wird nicht erfasst, ob das Gericht eine Ratenzahlung bewilligt hat. Es müsste eine Auswertung aller Verfahren erfolgen, in denen Geldstrafen ausgesprochen wurden. Dies ist in der für eine Parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Im Übrigen siehe Antwort zu 2. und 12.

14. *Welche Schritte sind erforderlich, um eine Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen?*

Die verurteilte Person muss dazu bei der Staatsanwaltschaft gemäß § 459a Absatz 1 StPO einen formlosen, schriftlichen oder mündlichen Antrag auf Bewilligung von Ratenzahlung stellen und ihre aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse erklären und nachweisen.

15. *Welche Bedingungen gelten hinsichtlich der Zahlung von Geldstrafen in Raten (zum Beispiel maximaler Zahlungszeitraum, Mindesthöhe von monatlichen Raten et cetera)?*

Gemäß § 42 StGB, § 459a StPO sind Zahlungserleichterungen zu gewähren, wenn der verurteilten Person nach ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen eine sofortige Zahlung der Geldstrafe nicht zuzumuten ist oder wenn ohne die Bewilligung von Zahlungserleichterungen die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch die verurteilte Person erheblich gefährdet wäre. Konkrete gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Zahlungshöhe und der Tilgungsdauer im Sinne von Ober- oder Untergrenzen existieren nicht. § 2 Strafvollstreckungsordnung bestimmt, dass im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege die richterliche Entscheidung mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken ist. Die Zahlungserleichterungen haben zu berücksichtigen, dass die Geldstrafe ihren Zweck nicht verfehlt, und müssen daher so ausgestaltet sein, dass eine verurteilte Person die Geldstrafe noch als Strafe wahrnimmt. Die Vollstreckung soll mithin für die verurteilte Person spürbar bleiben, eine Ratenzahlung andererseits aber auch leistbar sein, sodass insoweit ihre individuellen Verhältnisse Berücksichtigung finden und Einfluss auf die Ratenhöhe und damit verbunden die Tilgungsdauer haben. Sowohl für die Höhe monatlicher Raten als auch für die Ratenzahlungsdauer bestehen keine starren Festlegungen, sie sind von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Einzelfall abhängig. In der Praxis beträgt die Mindeststratenhöhe bei Empfängern von Arbeitslosengeld II im Regelfall 20,00 bis 25,00 Euro im Monat. Bei der Tilgungsdauer sind die Verjährungsfristen des § 79 Absatz 3 Nummer 4 und 5 StGB zu beachten, die abhängig von der Höhe der verhängten Geldstrafe drei beziehungsweise fünf Jahre betragen und nach deren Ablauf eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden darf (§ 79 Absatz 1 StGB).

16. *Welche Schritte werden eingeleitet, wenn eine Person eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen hat, aber eine Rate ausbleibt, und nach welchem Zeitraum und nach welchen Maßnahmen erfolgt die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe?*

Nach Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls, in dem gegen die verurteilte Person eine Geldstrafe verhängt wurde, erhält sie eine Zahlungsaufforderung der Staatsanwaltschaft. Hierin wird sie darauf hingewiesen, dass bei verspätetem oder ausbleibendem Eingang einer Ratenzahlung der noch ausstehende Gesamtbetrag fällig gestellt wird. In der Praxis dulden die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger jedoch die weitere Ratenzahlung und verzichten auf die Fälligestellung des Gesamtbetrages, wenn die

verurteilte Person lediglich eine Rate nicht rechtzeitig zahlt, danach aber wieder fristgemäße Ratenzahlungen zu verzeichnen sind. Leistet die verurteilte Person auch die zweite Rate nicht, stellt die Rechtspflegerin beziehungsweise der Rechtspfleger den Gesamtbetrag fällig und fordert sie unter Fristsetzung (eine Woche) zur Zahlung auf. Reagiert die verurteilte Person auf die Fälligkeitstellung des Gesamtbetrages nicht, liegen die Voraussetzungen von § 14 HmbResOG nicht vor und sind Pfändungsmaßnahmen (zum Beispiel Kontenpfändung) nicht Erfolg versprechend, ordnet die Rechtspflegerin beziehungsweise der Rechtspfleger die Vollstreckung der EFS an (vergleiche § 459e Absatz 1 und 2 StPO). Dies geschieht im Regelfall einen Monat nach der Zahlungsaufforderung. Zeitgleich lädt sie beziehungsweise er die verurteilte Person zum Straftritt. Mit der Ladung wird diese auf die Möglichkeit der Tilgung der EFS durch gemeinnützige Arbeit (vergleiche Artikel 293 EGStGB) hingewiesen.

Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit

17. *Wie viele Personen haben seit dem 01.01.2018 die Möglichkeiten zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit in Anspruch genommen und in wie vielen Fällen wurde die Ersatzfreiheitsstrafe vollständig und in wie vielen Fällen in Teilen abgewendet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Anzahl abgewendeter und teilweise abgewendeter Ersatzfreiheitsstrafen durch die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit, aufgeschlüsselt nach Jahren ab 2018			
Jahr	Zugang Fälle Ersatzfreiheitsstrafen*	teilweise abgewendet	ganz abgewendet
2018	776	222	215
2019	689	143	159
2020	696	116	124
2021	591	146	139

Quelle: Fachamt SG, IT-Fachverfahren SoPart

* Angaben zur Anzahl von Personen, die die Möglichkeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit in Anspruch genommen haben, werden nicht gesondert statistisch erfasst. Bei den Eingangszahlen ist daher aus Gründen der Auswertbarkeit von der Angabe der Personenanzahl abgesehen und stattdessen die Fragestellung bezogen auf Falleingänge beantwortet worden. Mehrfachzählungen sind möglich, da ein Klient beziehungsweise eine Klientin in einem Jahreszeitraum wiederholt gemeinnützige Arbeit ableisten kann.

Im Justizvollzug haben insgesamt im abgefragten Zeitraum 359 Gefangene von der Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit Gebrauch gemacht. Eine Aufschlüsselung ist nur zum Teil möglich, da in der JVA Billwerder 272 Fälle angefallen sind und für die Beantwortung der Frage eine Auswertung aller entsprechenden Gefangenenpersonalakten notwendig gewesen wäre. Dies ist in der für eine Parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar

Die unten stehende Tabelle gibt daher die Zahlen der JVA Glasmoor, der Sozialtherapeutischen Anstalt sowie der JVA Fuhlsbüttel wieder:

Justizvollzug

Jahr	Anzahl Personen	vollständig	anteilig
2018*	7	0	7
2019	39	5	34
2020	23	4	19
2021	13	6	1
2022	5**	1	2

* Für das Jahr 2018 konnten nur die Zahlen der JVA Glasmoor ermittelt werden. Ab 2019 fließen die Zahlen der Sozialtherapeutischen Anstalt und der JVA Fuhlsbüttel mit ein. Für die JVA Hahnöfersand sind keine Fälle im Sinne der Anfrage vorhanden.

** In zwei Fällen läuft die Tilgung aktuell.

18. *Wie viele Hafttage von Ersatzfreiheitsstrafen konnten seit dem 01.01.2018 durch gemeinnützige Arbeit angewendet werden? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Anzahl abgewendeter Hafttage durch gemeinnützige Arbeit, aufgeschlüsselt nach Jahren ab 2018	
Jahr	Anzahl abgewendeter Hafttage
2018	16.611
2019	12.519
2020	9.056
2021	10.325

Quelle: Fachamt SG, IT-Fachverfahren SoPart

JVA Glasmoor/JVA Fuhlsbüttel/Sozialtherapeutische Anstalt/JVA Billwerder*

Jahr	Anzahl Hafttage
2018	208**
2019	883***
2020	431
2021	414
2022 (bis 16.02.)	115

* Für die Untersuchungshaftanstalt sind keine Fälle verzeichnet, da EFS-Gefangene umgehend in die laut Vollstreckungsplan zuständige Anstalt verlegt werden.

** Für die JVA Fuhlsbüttel und die Sozialtherapeutische Anstalt liegen die Daten erst zum 01.01.2019 vor, sodass die Zahlen für 2018 ohne die Daten der beiden Anstalten zu verstehen sind.

*** Ein erhöhter Einsatz, wie im Jahr 2019, resultierte hauptsächlich aus der Tatsache, dass mehr geeignete Gefangene vorhanden waren, die durch vorhandenes Aufsichtspersonal eingesetzt werden konnten.

19. *Welche Arten und welche Tätigkeiten stehen als gemeinnützige Arbeit zur Verfügung?*

Typisch sind Hilfstätigkeiten in Kirchengemeinden, auf Sportplätzen, bei der Unterstützung von Einrichtungen der Altenhilfe, Aufenthaltsstätten der Obdachlosenhilfe, Bürgerhäusern und Tafeln.

In den Justizvollzugsanstalten werden Pflegearbeiten der Gartenanlagen sowie Reinigungsarbeiten der Boden- und Glasflächen im Bereich der Anstalt angeboten.

20. *Welche Vorgaben gibt es hinsichtlich der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit (etwa hinsichtlich der Regelmäßigkeit der Arbeitstätigkeit oder Zeitabständen zwischen den Arbeitstagen)?*

Gemäß § 4 der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit (Tilgungsverordnung) vom 11. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2021, S. 521) bestimmt die Vollstreckungsbehörde im Einvernehmen mit der Beschäftigungsstelle den Arbeitsplatz, den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, die Tage der Arbeitsleistung und die tägliche Arbeitszeit. Ferner setzt sie die zur Abwendung der Vollstreckung der EFS erforderliche Gesamtarbeitszeit fest. Hat die verurteilte Person eine hohe Anzahl an Arbeitsstunden abzuleisten (zum Beispiel 600 Stunden), gibt die Staatsanwaltschaft wegen des Grundsatzes der nachdrücklichen und beschleunigten Vollstreckung (vergleiche § 2 Absatz 1 Strafvollstreckungsordnung) und weil die Tilgung der Strafe durch gemeinnützige Arbeit kein Ruhen der Vollstreckungsverjährung bewirkt (vergleiche § 79a StGB) gegenüber dem Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe eine zu leistende Mindestwochenstundenzahl vor (zum Beispiel 20 bis 30 Wochenstunden). Jeweils fünf Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen im Regelfall einem Tag EFS (vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 2 Tilgungsverordnung), wobei die Verurteilten mehr oder weniger Stunden pro Tag arbeiten können und dadurch entsprechend mehr oder weniger ihrer Strafe tilgen. Der Zeitrahmen für die Ableistung der Arbeitsleistung ist abhängig von und erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Einsatzstelle. Eine Ableistung der gemeinnützigen Arbeit ist bei Bedarf auch an Wochenenden möglich. Unterbrechungen bei der Ableistung von gemeinnüt-

ziger Arbeit sind aus besonderen Gründen (zum Beispiel Erkrankung) möglich und werden erforderlichenfalls mit der Staatsanwaltschaft geklärt. Die verurteilte Person soll bei der Arbeit von der Beschäftigungsstelle beaufsichtigt werden. Sie hat den Weisungen des Aufsichtspersonals nachzukommen. Die erforderliche Arbeitskleidung hat die verurteilte Person selbst zu beschaffen, soweit dies bei der ausgewählten Arbeit üblich ist.

Für die Justizvollzugsanstalten gilt zudem die Allgemeine Verfügung Nummer 7/2020 zu § 34 Absatz 2a HmbStVollzG (HmbJVBl. 2020, S. 53).

21. Gibt es auch private Stellen beziehungsweise Unternehmen, bei denen eine gemeinnützige Arbeit abgeleistet werden kann?

Wenn ja, um welche Arten und Tätigkeiten handelt es sich dabei?

Gemeinnützige Arbeit wird regelhaft in Einrichtungen, bei freien Trägern und Vereinen durchgeführt, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

Im Justizvollzug gibt es keine gemeinnützigen Arbeitsplätze bei privaten Unternehmen. Alle Arbeitsplätze gehören zur jeweiligen Anstalt.

22. Wie viele Plätze stehen zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen aktuell zur Verfügung und bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Platzanzahl als auskömmlich?

Der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit stehen circa 400 Einsatzstellen zur Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit in ganz Hamburg zur Verfügung. Die Akquisition neuer Einsatzstellen wird betrieben, um gegebenenfalls im Einzelfall entstehende regionale Bedarfe decken zu können und das Angebotsspektrum zu erweitern. Einsatzstellen für zu Vermittelnde, die einen besonderen Betreuungsbedarf aufweisen, wie zum Beispiel Menschen mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten, stehen nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Quantität der Einsatzstellen wird als auskömmlich bewertet.

Im Vollzug stehen insgesamt 306 Plätze zur Verfügung. In der Jugendhaftanstalt Hahnöfersand besteht kein Bedarf an Plätzen zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von EFS, da eine Geldstrafe gegen Jugendliche nicht verlangt werden kann und die Insassen, die einer Beschäftigung zugewiesen sind, ausschließlich einer Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme nachgehen. Sollte die Notwendigkeit entstehen, könnten hier zeitnah und bedarfsgerecht Plätze zur Verfügung gestellt werden.

Die zur Verfügung stehenden Plätze des Justizvollzuges sind auskömmlich.

23. In Härtefällen besteht die Möglichkeit, die Arbeitszeit auf drei Stunden pro Tag zu reduzieren. Wie viele Anträge auf Feststellung als Härtefall wurden seit dem 01.01.2018 gestellt und wie viele wurden davon aus welchen Gründen abgelehnt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Die Möglichkeit, die Arbeitszeit auf drei Stunden pro Tag zu reduzieren, besteht nicht nur in Härtefällen, sondern in jedem Fall. § 3 Absatz 2 Satz 1 Tilgungsverordnung bestimmt demgegenüber, dass in Härtefällen bereits die Ableistung von drei Stunden gemeinnütziger Arbeit (statt fünf) die Vollstreckung eines Tages der EFS abwendet. Aus MESTA (siehe zu Frage 2.) können lediglich anerkannte Härtefälle ausgelesen werden, da hier die Stundenzahl in der Eingabemaske von fünf auf drei reduziert ist. Anträge, in denen das Vorliegen der Härtefallvoraussetzungen abgelehnt wurde, werden dagegen nicht in MESTA erfasst. Entsprechende Akten müssten händisch herausgesucht und – auch hinsichtlich der Ablehnungsgründe – ausgewertet werden, was innerhalb der Zeit, die für die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung steht, nicht geleistet werden kann. Eine Auswertung des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe – Fachstelle Gemeinnützige Arbeit – hat folgende Zahlen ergeben:

Jahr	Härtefallregelung Fallzahl beantragt	Härtefallregelung Fallzahl genehmigt
2018	17	154

Jahr	Härtefallregelung Fallzahl beantragt	Härtefallregelung Fallzahl genehmigt
2019	12	110
2020	6	88
2021	20	90

Zudem gehen in der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit Aufträge ein, bei denen bereits seitens der Staatsanwaltschaft Härtefallanträge genehmigt wurden. Das führt dazu, dass statistisch mehr Fälle als Härtefall erfasst werden, als seitens der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit beantragt wurden.

Dem Justizvollzug liegen für den abgefragten Zeitraum keine entsprechenden Anträge vor.

- 24. Welche Arten und welche Tätigkeiten stehen als gemeinnützige Arbeit für Personen zur Verfügung, die in ihrer körperlichen oder kognitiven Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind, aber nicht die Voraussetzungen für einen Härtefall erfüllen?*

Einsatzstellen für Klientinnen und Klienten, die körperlich eingeschränkt belastbar sind, stehen zur Verfügung. Sofern zu Vermittelnde derart in ihrem Leistungsvermögen (kognitiv, psychisch oder physisch) eingeschränkt sind, dass eine Vermittlung zunächst nicht möglich ist, wird seitens der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit zudem Unterstützung beim Abbau dieser Hemmnisse angeboten.

Die für gemeinnützige Arbeit vorgesehenen Tätigkeiten in den Justizvollzugsanstalten können auch von Personen ausgeführt werden, deren kognitives oder körperliches Leistungsvermögen Einschränkungen unterliegt. Die Zuweisung zu einem Arbeitsplatz wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

- 25. Die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit muss bei der Vollstreckungsbehörde beantragt werden. In wie vielen Fällen ist seit dem 01.01.2018 ein entsprechender Antrag abgelehnt worden und was waren dafür jeweils die Gründe? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Die Anzahl der Fälle, in denen die Abwendung der Vollstreckung der EFS durch gemeinnützige Arbeit versagt wurde, kann nicht beziffert werden, da die Ablehnung eines entsprechenden Antrags in MESTA nicht erfasst wird. Die Möglichkeit der Abwendung der Vollstreckung durch gemeinnützige Arbeit wird im Regelfall dann versagt, wenn die verurteilte Person nicht in gemeinnützige Arbeit vermittelt werden kann oder kein Tilgungswille erkennbar ist, zum Beispiel weil sie bei früheren Einsatzstellen nicht erschienen ist oder die Arbeit ohne nachvollziehbaren Grund abgebrochen hat.

- 26. Wie viele der Personen, die seit dem 01.01.2018 Ersatzfreiheitsstrafen verbüßt haben, hatten zuvor Kontakt zu der Fachstelle für gemeinnützige Arbeit? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Die abgefragten Daten werden seitens zuständigen Behörde statistisch nicht erfasst beziehungsweise vorgehalten. Im Übrigen siehe Drs. 22/3784.

- 27. Was sind die häufigsten Gründe dafür, dass eine Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit nicht realisierbar ist?*

Es kommt häufig vor, dass Klientinnen und Klienten vereinbarte Termine zur Erstberatung und Vermittlung in gemeinnützige Arbeit nicht wahrnehmen. In diesen Fällen wird seitens der Fachstelle der wiederholte Versuch unternommen, den Kontakt wieder aufzunehmen, um die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu ermöglichen und etwaige Hinderungsgründe miteinander zu besprechen und Lösungen zu vereinbaren.

Aufgrund der Pandemie gestaltet sich die Vermittlung in eine Einsatzstelle deutlich schwieriger und zeitaufwendiger. Zusätzliche Anforderungen aufseiten der Einsatzstellen werden von einem Teil der zu vermittelnden Klientel nicht erfüllt, wie zum Beispiel ein erforderlicher Impfschutz. Dies wirkt sich aktuell ebenfalls negativ auf Vermittlungsmöglichkeiten aus.

Für den Justizvollzug gilt, dass lediglich in Einzelfällen Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer der Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit nicht zustimmen. Zum Teil gibt es bei den betroffenen Gefangenen einen Mangel an Bereitschaft, das Angebot an gemeinnütziger Arbeit in Anspruch zu nehmen. Weiterhin stehen psychische Belastungsfaktoren wie zum Beispiel Psychose, Alkohol- oder Drogensucht der Aufnahme einer Arbeit entgegen.

28. *In wie vielen Fällen wurde die gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe seit dem 01.01.2018 abgebrochen und in wie vielen Fällen erfolgte der Abbruch aufgrund der Tilgung der Strafe durch Zahlung?*

Jahr	Abbruch mit gleichzeitiger Ratenzahlungsbeantragung	Abbruch ohne Ratenzahlungsbeantragung
2018	67	160
2019	45	97
2020	49	67
2021	74	72

Insgesamt wurden in der Justizvollzugsanstalt Glasmoor sowie der Sozialtherapeutischen Anstalt und der JVA Fuhsbüttel seit dem 01.01.2018 in 35 Fällen gemeinnützige Arbeitsmaßnahmen abgebrochen, hiervon 15 aufgrund von Zahlungen. Die JVA Billwerder erhebt hierüber keine Statistik. Die JVA Hahnöfersand meldete Fehlanzeigen.

29. *Was sind – neben der Tilgung durch Zahlung – die häufigsten Gründe dafür, dass eine Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abgebrochen wird?*

Klientinnen und Klienten brechen die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit ab, wenn sie (wieder) eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen. Weiter kommt es im Rahmen neuer Verfahren zu einer Gesamtstrafenbildung, in denen die Geldstrafe einbezogen wird. Zudem erhalten zu Vermittelnde während der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit eine Zusage zum Antritt einer Suchttherapie.

Ein Kontaktabbruch beziehungsweise der Abbruch der gemeinnützigen Arbeit erfolgt aus sehr unterschiedlichen und individuellen Gründen. Akute Rückfälle in eine Suchterkrankung, Überforderung bei der Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen des Alltags, psychische Belastungen und Wohnungsverlust oder eine prekäre Lebenssituation werden als mögliche Ursachen bewertet.

Für den offenen Vollzug des Justizvollzugs Hamburg ist als häufigster Grund für einen Abbruch der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe neben der Zahlung der restlichen Geldstrafe die Feststellung der Nichteignung für die weitere Unterbringung im offenen Vollzug festzustellen, beispielsweise aufgrund der Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen, des Suchtmittelmissbrauchs oder des Verdachts der Begehung einer neuen Straftat.

Im geschlossenen Vollzug sind weitere Gründe die Verlegung von Insassen aus dem geschlossenen Vollzug in den offenen Vollzug sowie der Strafausstand aus Gründen der Vollzugsorganisation (pandemiebedingte Aussetzung) gemäß § 455a StPO. Weiterhin führen Widerrufe von Strafaussetzungen zur Änderung der Vollstreckungsreihenfolge, woraufhin Gefangene eher in Betrieben gegen ein Entgelt arbeiten.

30. *Welche Maßnahmen ergreift die Fachstelle für gemeinnützige Arbeit, wenn der Abbruch der gemeinnützigen Arbeit droht oder erfolgt ist?*

Die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit betreut und begleitet die Klientinnen und Klienten bei Ableistung der gemeinnützigen Arbeit und hält regelhaft Kontakt zu den Einsatzstellen, um bei möglichen Konflikten oder Krisensituationen Unterstützung anbieten zu können. Im Fall des Abbruchs der Arbeitsleistung nimmt die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit unverzüglich Kontakt zu dem Klienten beziehungsweise der Klientin auf. Erneute Gespräche finden statt, um individuelle Hinderungsgründe für eine Ableistung zu thematisieren und um eine bestmögliche Unterstützung anbieten zu können. Hierzu zählen vermittelnde Gespräche mit der Staatsanwaltschaft und den

Einsatzstellen ebenso wie die Vermittlung in das Hilfesystem (Suchtberatung, Schuldnerberatung). Darüber hinaus arbeitet die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen unter anderem mit der hamburger arbeit GmbH zusammen, die personelle Ressourcen für ein psychosoziales Betreuungsangebot bereithält.

31. *Mit Drs. 21/16525 wurde der Senat ersucht, ein Konzept der aufsuchenden Sozialarbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen zu entwickeln. Mit Drs. 21/17837 ist der Senat dem nachgekommen und hat ein Konzept zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen vorgelegt. Dieses sollte zunächst für zwei Jahre erprobt werden. Wie ist der Stand der Erprobung und gibt es Zwischen- beziehungsweise Abschlussberichte?*

Wenn ja, wo sind diese veröffentlicht?

Wenn nein, warum nicht?

Das vorgestellte Konzept konnte durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie, die daher erfolgten Haftaufschübe beziehungsweise -unterbrechungen sowie die gebotene Reduzierung persönlicher Kontakte bei den sozialen Diensten nur eingeschränkt umgesetzt werden. Es hat sich aber als insoweit Erfolg versprechend erwiesen, als im unmittelbaren Kontakt zum Beispiel Rest- und Ratenzahlungen vereinbart, auf die Möglichkeit zur Leistung gemeinnütziger Arbeit hingewiesen und vereinzelt auch Gnadenvorfahren angeregt werden konnten. Das Konzept der aufsuchenden Sozialarbeit konnte hingegen nicht als erfolgreich bewertet werden, weil die Klientel trotz angebotener Hausbesuche in aller Regel nicht erreichbar war. Aufgrund der langen Laufzeit der Geldstrafenvollstreckung war zudem nicht feststellbar, in wie vielen Fällen die Verbüßung einer EFS endgültig vermieden werden konnte. Die zuständigen Behörden haben zu Ende 2020 einen Zwischenbericht erarbeitet, der aufgrund der nur eingeschränkt belastbaren Datenbasis und entsprechend begrenzter Aussagekraft nicht veröffentlicht wurde. Die positiven Ansätze wurden gleichwohl zum Anlass genommen, die Umsetzung der Kann-Regelung des § 14 Absatz 2 HmbResOG, die sprachliche Vereinfachung des Merkblatts über die Möglichkeit der Abwendung der Vollstreckung der EFS durch Leistung gemeinnütziger Arbeit, die Bereitstellung fremdsprachiger Versionen des Merkblattes online und die Beifügung eines Flyers der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit bei Versendung der Ladung zum Strafantritt über die Ende September 2021 endende Projektlaufzeit hinaus zu verstetigen.

32. *Aktuell ist die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe aufgrund der Pandemielage bis zum 31.04.2022 aufgeschoben. Durch diesen Aufschub entstehen auch neue (zeitliche) Möglichkeiten, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Sind Maßnahmen ergriffen worden, um die Zeitspanne für eine intensivere Bemühung um eine Vollstreckungsabwendung zu erreichen?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Das Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe beim Bezirksamt Eimsbüttel ist durch die zuständige Behörde auf den bis zum 30.04.2022 geltenden Vollstreckungsaufschub bei EFS und die hierdurch bestehende Möglichkeit, die verurteilte Person zum Beispiel intensiver in gemeinnützige Arbeit zu vermitteln, hingewiesen worden. Der Aufschub der Vollstreckung von EFS führt dazu, dass der Fachstelle mehr Zeit für die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Verfügung steht. Dies beinhaltet die Suche und Auswahl einer möglichst passgenauen und wohnortnahen Einsatzstelle, den Abbau möglicher Vermittlungshemmnisse (Abklärung akuter Erkrankungen, Wohnraumsicherung, Vermittlung an Beratungsangebote) sowie den Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zwischen den Fachkräften und den zu Vermittelnden. Im Übrigen siehe Antwort zu 30. Die aktuellen Rahmenbedingungen der Pandemie erschweren die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit deutlich. Einsatzstellen nehmen derzeit nur eingeschränkt Klientinnen und Klienten auf, um (auch gemäß der Eindämmungsverordnung) in ihren Einrichtungen persönliche Kontakte zu reduzieren. Erkrankungen, psychische Belastungen und andere soziale Notlagen werden derzeit in Bera-

tungskontakten deutlicher und fordern mehr Zeit, um den Bedürfnissen und Lebenslagen der Klientel gerecht zu werden.

33. *Hamburg bietet die Möglichkeit, während der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe die Vollstreckung durch Arbeit im Vollzug zu verkürzen (sogenanntes day-by-day). Wie viele Personen haben seit dem 01.01.2018 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und wie viele Hafttage wurden dadurch abgewendet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Siehe Antworten zu 17. und 18.

34. *Welche Arten und Tätigkeiten stehen zur Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit im Vollzug zur Verfügung, wie viele Plätze stehen jeweils zur Verfügung und wie waren diese durchschnittlich ausgelastet?*

Siehe Antwort zu 19. Die durchschnittliche Auslastung wird seitens des Vollzugs nicht erhoben.

Soziale Zusammensetzung der Betroffenen von Ersatzfreiheitsstrafen

35. *Wie viele der Personen, gegen die seit 01.01.2018 eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde, waren vor der Vollstreckung wohnungslos? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und in absoluten Zahlen sowie Prozent angeben.*
36. *Wie viele der Personen, gegen die seit dem 01.01.2018 eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde, waren vor der Vollstreckung erwerbslos? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und in absoluten Zahlen sowie Prozent angeben.*

Stichtag	Anzahl wohnungsloser Personen	in Prozent	Anzahl erwerbsloser Personen	in Prozent	EFS gesamt
01.01.2018	41	37,6 %	95	87,2 %	109
01.04.2018	36	31,3 %	91	79,1 %	115
01.07.2018	42	35,6 %	97	82,2 %	118
01.10.2018	40	38,1 %	87	82,9 %	105
01.01.2019	44	52,4 %	70	83,3 %	84
01.04.2019	56	45,2 %	99	79,8 %	124
01.07.2019	51	50,5 %	80	79,2 %	101
01.10.2019	46	49,5 %	71	75,3 %	93
01.01.2020	59	57,8 %	60	58,8 %	102
01.04.2020	17	63,0 %	24	88,9 %	27
01.07.2020	23	54,8 %	35	83,3 %	42
01.10.2020	63	42,0 %	124	82,7 %	150
01.01.2021	34	56,7 %	54	90,0 %	60
01.04.2021	31	66,0 %	40	85,1 %	47
01.07.2021	37	66,1 %	51	91,1 %	56
01.10.2021	59	51,8 %	90	78,9 %	114
01.01.2022	61	45,5 %	107	79,9 %	134

Quelle: BASIS-Web, über Erweiterte Gefangenensuche Einzelauswertung im Personenkonto VG, Adressen.

Die Daten basieren zum Teil auf Angaben der Gefangenen.

37. *Wie viele der Personen, gegen die seit 01.01.2018 eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde, haben eine stoff- oder nicht stoffgebundene Suchterkrankung? Bitte nach Jahren und Art der Suchterkrankung aufschlüsseln und in absoluten Zahlen sowie Prozent angeben.*
38. *Wie viele der Personen, gegen die seit dem 01.01.2018 eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde, haben – neben der eigentlichen Geldstrafe – Geldschulden? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und in absoluten Zahlen sowie Prozent angeben.*

Die Beantwortung ist durch eine Auswertung in BASIS-Web nicht möglich. Hier müssten insgesamt über 6.000 Gefangenenpersonalakten händisch ausgewertet werden, was im Rahmen der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde haben jedoch Gefangene, die wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft sind, oft auch weitere Schulden. Eine Ursache hierfür ist, dass strafrechtliche Verurteilungen mit Kosten verbunden sind und wenn Zahlungen für diese Forderungen erfolgen, diese Gelder in der gesetzlich normierten Reihenfolge angerechnet werden (erst Geldstrafe, dann Nebenfolgen und zum Schluss Verfahrenskosten). Gefangene, die wegen einer Geldstrafe in Haft sind, haben daher regelhaft noch die Nebenfolgen und die Verfahrenskosten als Schulden.

Neben den Verfahrenskosten existieren zudem noch in den meisten Fällen weitere diverse andere offene Forderungen.

Ob eine Person vor der Vollstreckung einer EFS suchterkrankt war oder Geldschulden hatte, wird in MESTA (siehe zu Frage 2.) nicht erfasst. Eine Beiziehung und händische Einzelauswertung der Verfahren, in denen eine EFS vollstreckt wurde, ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

39. Wie viele der Personen, gegen die seit dem 01.01.2018 eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde, waren weiblich? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und in absoluten Zahlen sowie Prozent angeben.

Eine programmgestützte MESTA-Auswertung (siehe zu Frage 2.) der Daten, für die in MESTA rechtskräftige Geld- oder Gesamtgeldstrafen sowie ein Beginn für die Vollstreckung einer EFS notiert sind, hat folgendes Ergebnis erbracht (Stand 18.02.2022):

Jahr*	Weibliche Verurteilte
2018	63
2019	60
2020	52
2021	54

* Die Zuordnung erfolgte zum Jahr, das in MESTA als Strafbeginn erfasst ist.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

40. Wie viele der Personen, gegen die seit dem 01.01.2018 eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde, hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und in absoluten Zahlen sowie Prozent angeben.

Eine programmgestützte MESTA-Auswertung (siehe zu Frage 2.) der Daten, für die in MESTA rechtskräftige Geld- oder Gesamtgeldstrafen sowie ein Beginn für die Vollstreckung einer EFS notiert sind, hat folgendes Ergebnis erbracht (Stand 21.02.2022):

Jahr*	Anzahl der Beschuldigten, für die in MESTA Einträge zur Staatsangehörigkeit vorhanden sind, bei denen es sich nicht zumindest auch um die deutsche Staatsangehörigkeit handelt
2018	413
2019	332
2020	342
2021	361
2022	59

* Die Zuordnung erfolgte zum Jahr, das in MESTA als Strafbeginn erfasst ist.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

41. Wie viele der Personen, gegen die seit dem 01.01.2018 eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wurde, gehörten welcher Altersgruppe an (in Zehnjahresschritten oder ähnlich)? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und in absoluten Zahlen sowie Prozent angeben.

Eine programmgestützte MESTA-Auswertung der Daten, für die in MESTA rechtskräftige Geld- oder Gesamtgeldstrafen sowie ein Beginn für die Vollstreckung einer EFS notiert sind, hat folgendes Ergebnis erbracht, wobei auf das Alter der verurteilten Person im Jahr des Beginns der Vollstreckung abgestellt wurde (Stand 21.02.2022):

Altersgruppe*	2018	2019	2020	2021	2022
20 – 29	214	168	160	154	21
30 – 39	265	229	241	225	48
40 – 49	169	148	129	147	29
50 – 59	83	81	66	79	14
60 – 69	13	27	27	18	1
70 – 79	1	5	1	4	0
80 – 89	0	0	0	1	0

* Die Zuordnung erfolgte zum Jahr, das in MESTA als Strafbeginn erfasst ist.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2.